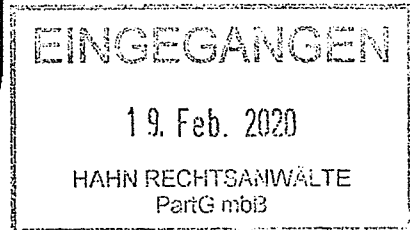
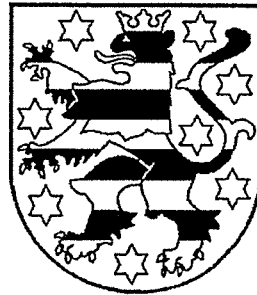


Landgericht Erfurt

Az.: 9 O 917/19



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.: 23373-18/Cw

gegen

- 1) **Audi AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Herbert Diess, Auto-Union-Straße 1, 85045 Ingolstadt
- Beklagte -
- 2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte -
- 3) **Autohaus Glinicke GmbH & Co. Vertriebs KG**, vertreten durch d. Autohaus Glinicke GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Frank Florian Glinicke, Hermsdorfer Straße 2, 99099 Erfurt
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Freshfields, Bruckhaus, Deringer LLP**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main, Gz.: LMU/mm

Prozessbevollmächtigte zu 3:

Rechtsanwältin Sarah **Bachmann**, Akazienweg 7, 34329 Nieste, Gz.: 47/19

wegen Gewährleistung und Schadensersatz

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Richter am Landgericht Grimm

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2019

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten zu 1 und zu 2 werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 16.292,62 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.09.2019 zu zahlen sowie den Kläger aus allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag mit der Volkswagen Bank, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, vom 15.11.2017 zur Vertrags-Nummer _____ in Höhe von 18.383,73 EUR freizustellen; jeweils Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabe- und Übereignungsanspruchs bezüglich des Fahrzeugs VW Touareg 3.0 V6 TDI, FIN: _____ aus dem vorgenannten Darlehensvertrag sowie dem Sicherungsübereignungsvertrag mit der Volkswagen Bank GmbH.
2. Die Beklagten zu 1 und zu 2 werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1590,91 EUR freizustellen.
3. Im darüber hinausgehenden Umfang wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Gerichtskosten tragen der Kläger 40 % und die Beklagten zu 1 und 2 als Gesamtschuldner 60 %. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 3 sowie 22 % der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 und zu 2. Die Beklagten zu 1 und zu 2 tragen 78 % der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Im Übrigen tragen der Kläger sowie die Beklagte zu 1 und zu 2 ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger und die Beklagte zu 3 schlossen am 15.11.2017 einen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug VW Touareg 3.0 V6 TDI Euro 6 zum Kaufpreis in Höhe von 38.800,00 EUR. Das Fahrzeug wurde gebraucht mit einem Kilometerstand von 38.520 km an den Kläger

veräußert. Die Kaufpreiszahlung erfolgte durch eine Anzahlung des Klägers durch Inzahlungnahme seines vorherigen Fahrzeugs in Höhe von 14.580,00 EUR. Im Übrigen hat der Kläger den Fahrzeugkauf finanziert. Er hat hierzu von der Volkswagen Bank einen Darlehensbetrag in Höhe von 25.033,72 EUR aufgenommen, wonach er seit dem 03.01.2018 vereinbarungsgemäß Darlehensraten in Höhe von monatlich 350,00 EUR zu zahlen hat. Das Darlehen läuft bis zum 03.12.2020 und sieht eine Schlussrate in Höhe von 12.433,63 EUR vor. Der Kläger hat bereits 19 Raten, d.h. 6.650,00 EUR gezahlt.

Der Kläger hat die Kopie einer Pressemitteilung Nr. 31/2017 des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 08.12.2017 vorgelegt, ausweislich derer ein Rückruf für den VW Touareg 3.0 Diesel Euro 6 erfolgt. Auf den Inhalt dieser Pressemitteilung wird Bezug genommen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.11.2018 hat der Kläger gegenüber der Beklagten zu 3 die Anfechtung des Kaufvertrages sowie hilfsweise einen Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

Der Kläger behauptet, der von ihm erworbene VW Touareg sei mangelhaft. In der Motorsteuerung seien ausweislich der Feststellungen des Kraftfahrt-Bundesamtes zwei unzulässige Abschalteneinrichtungen zum Einsatz gelangt, um die geltenden Abgasnormen zu umgehen. In diesem Umstand sei eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung seiner Person durch die Beklagte zu 1 als Herstellerin des Motors und die Beklagte zu 2 als Herstellerin des Fahrzeugs zu erblicken. Die jeweiligen Vorstände der Firmen hätten von diesem sittenwidrigen Handeln ihrer Mitarbeiter auch Kenntnis gehabt bzw. dies sogar veranlasst. Hätte er bei Abschluss des Kaufvertrages von diesem Umstand unzulässiger Abschalteneinrichtungen gewusst, so hätte er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen. Er habe daher gegenüber den Beklagten zu 1 und zu 2 einen Schadensersatzanspruch dergestalt so gestellt zu werden, als habe er den Kaufvertrag und den in diesem Zusammenhang geschlossenen Finanzierungsvertrag nicht abgeschlossen. Gegenüber der Beklagten zu 3 sei er infolge der Mangelhaftigkeit des erworbenen Fahrzeugs zum Rücktritt berechtigt gewesen. Eine Frist zur Nacherfüllung sei fruchtlos gesetzt worden. Eine solche Frist sei jedoch sogar entbehrlich gewesen, weil eine Nachbesserung letztlich unmöglich, jedenfalls nicht zumutbar sei.

Der Kläger beantragt:

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klagepartei 21.230,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, abzüglich der Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Euro pro gefahrenem km seit dem 23.11.2017, die sich nach folgender Formel berechnet: (38.800,00 EUR mal gefahrene Kilometer) : 500.000 km zu zahlen;

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klagepartei aus allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag mit der Volkswagen Bank, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, vom 15.11.2017 zur Vertragsnummer _____ in Höhe von derzeit 18.383,73 EUR freizustellen;

jeweils Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabe- und Übereignungsanspruchs bezüglich des Fahrzeugs VW Touareg 3.0 V6 TDI, FIN: _____ aus dem oben genannten Darlehensvertrag sowie dem Sicherungsübereignungsvertrag mit der Volkswagen Bank GmbH..

3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klagepartei von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1590,91 EUR freizustellen;

4. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klagepartei Zinsen in Höhe von 4 % aus 14.580,00 EUR vom 23.11.2017 bis Rechtshängigkeit zu zahlen;

5. festzustellen, dass sich die Beklagten mit der Rücknahme des Pkws des Klägers, VW Touareg 3.0 V6 TDI, FIN: _____ in Annahmeverzug befinden;

6. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, an die Klagepartei Schadenersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs VW Touareg 3.0 V6 TDI, FIN: _____ mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren.

Die Beklagten beantragen Klageabweisung.

Sie bestreiten, dass am streitgegenständlichen Fahrzeug ein Mangel vorliegt.

Die Beklagte zu 3 führt an, dass der Kläger selbst bei Vorliegen eines Mangels aufgrund einer fehlenden Frist zur Nacherfüllung nicht zum Rücktritt berechtigt gewesen sei. Eine solche Fristsetzung sei hier auch nicht entbehrlich gewesen. Die Beklagte zu 1 verweist darauf, dass sie nicht Herstellerin des Fahrzeugs und daher bereits nicht passiv legitimiert sei.

Die Beklagten bestreiten das Vorliegen einer sittenwidrigen Schädigung. Die Klägerseite habe die hierzu erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen schon nicht schlüssig dargetan. Zudem werde ein Feststellungsinteresse der Klägerseite bestritten.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum Teil begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten zu 1 und zu 2 ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 826, 31, 249ff. BGB auf Erstattung der für den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs VW Touareg bereits verauslagten Kosten abzüglich Vorteilsausgleich für die Nutzung des Fahrzeugs sowie auf Freistellung von den verbleibenden Verbindlichkeiten aus dem zur Finanzierung abgeschlossenen Darlehensvertrag mit der Volkswagen Bank Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs zu.

Die Beklagten zu 1 und zu 2 haben dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

Die Beklagten zu 1 und zu 2 haben den Kläger zumindest bedingt vorsätzlich geschädigt, in dem im vom ihm erworbenen Fahrzeug VW Touareg 3.0 V6 TDI Euro 6 die Motorsteuerungssoftware (unzulässiger) Weise so programmiert wurde, dass bei diesem Fahrzeug im Prüfzyklus NEFZ zum einen eine so genannte schadstoffmindernde Aufwärmstrategie anspringt, die überwiegend im realen Verkehr nicht aktiviert wird und zum anderen im SCR-Katalysator eine Strategie einsetzt, die die Nutzung von AdBlue unter bestimmten Bedingungen unzulässig einschränkt. Bei diesem verwendeten Programm handelt es sich im Sinne des Art. 5 Abs. 1 und 2 VO (EG) 715/2007 um unzulässige Abschaltvorrichtungen zur Abgasmanipulation und nicht um eine zulässige Gestaltung zur Optimierung im NEFZ. Das ergibt sich schon ohne Weiteres aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt in Bezug auf das streitgegenständliche Fahrzeug Ende 2017 angeordneten und seitens der Beklagten nicht bestrittenen Rückruf von in soweit betroffenen Fahrzeugen des VW-Konzerns, den das Kraftfahrt-Bundesamt mit dem Vorliegen der beiden vorangeführten unzulässigen Abschaltvorrichtungen begründet hat. Diese Programmierung der Motorsteuerungssoftware ist gesetzeswidrig. In der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Nr.10 der VO (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge. Bei verständiger Auslegung muss die installierte Programmierung als Abschaltvorrichtung angesehen werden. Jedenfalls aber erzielt sie den Effekt einer Abschaltvorrichtung. Denn sie setzt die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich

für den Prüfstand bestimmte Aufwärmstrategie für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im tatsächlichen Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Eine insoweit ausschließlich auf den Testzyklus zugeschnittene Programmierung der Abgasbehandlung kann deshalb nur als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften angesehen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 08.01.2019, VIII ZR 225/17).

Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung stellt eine konkludente Täuschung da, denn mit dem Inverkehrbringen gibt der Hersteller letztlich konkludent die Erklärung ab, dass der Einsatz des Fahrzeugs entsprechend seinem Verwendungszweck im Straßenverkehr uneingeschränkt zulässig ist. Dies ist aber nicht der Fall, weil die verwendete Motorsteuerungssoftware als verbotene Abschalteneinrichtung zu qualifizieren ist. Im Inverkehrbringen des Fahrzeugs ist dementsprechend eine Schädigungshandlung der Beklagten zu 1 und zu 2 gegenüber dem Kläger zu sehen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Beklagte zu 1 lediglich den Motor, nicht jedoch das Fahrzeug als solches hergestellt hat. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Motor auch mit Wissen und Wollen der Beklagten zu 1 zum Verkauf an die Endkunden in das von der Beklagten zu 2 hergestellte streitgegenständliche Fahrzeug eingebaut und mithin in den Verkehr eingebracht worden ist.

Durch die Täuschung ist dem Kläger auch ein Schaden entstanden, der bereits im Abschluss des Kaufvertrages zu sehen ist.

§ 826 BGB knüpft nicht an die Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter an, weshalb der nach dieser Norm ersatzfähige Schaden weit verstanden wird. Schaden ist danach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02; Urteil vom 28.10.2014, VI ZR 15/14). Danach ist ein Vermögensschaden im Rahmen des § 826. BGB auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung möglich, wenn der Geschädigte durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte, denn im Fall der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2014 a.a.O.).

Die Täuschung war vorliegend auch kausal für den streitgegenständlichen Kaufvertragsabschluss.

Dies ergibt sich bereits aus der nahe liegenden Überlegung, dass kein verständiger Kunde ein Fahrzeug mit einer manipulierten Motorsteuersoftware erwerben würde, wenn die Beklagten ihn vor dem Kauf darauf hinweisen, dass die Software nicht gesetzeskonform ist und er deshalb jedenfalls mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation durch das Kraftfahrt-Bundesamt rechnen muss. Es entspricht danach der Lebenserfahrung, dass der Kläger vom Kauf des Fahrzeugs bei entsprechender Information Abstand genommen hätte.

Die Täuschungshandlung ist als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB zu qualifizieren.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH NJW 2014, 1380).

Unter Anwendung dieser Grundsätze muss das Verhalten der Beklagten zu 1 und zu 2 als sittenwidrig angesehen werden. Die Täuschung durch diese Beklagte diene, andere Motive sind weder dargelegt noch ersichtlich, dem Zweck, zur Kostensenkung (und möglicherweise zur Umgehung technischer Probleme) rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Schon dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden und Wettbewerbern gibt dem Handeln dieser Beklagten hier das Gepräge der Sittenwidrigkeit und lässt das teilweise in den Medien verharmlosend als "Schummellei" bezeichnete Vorgehen gerade nicht lediglich als "Kavaliersdelikt" erscheinen. Hinzu tritt, dass die Beklagten zu 1 und zu 2 durch die Manipulation der Motorsteuerungssoftware eine Maßnahme vorgenommen hat, die ein technischer Laie keinesfalls und selbst ein Fachmann nur mit Mühe durchschaut, so dass die Entdeckung der Manipulation mehr oder weniger vom Zufall abhing und die Beklagten zu 1 und zu 2 darauf hoffen konnten, nicht „erwischt“ zu werden. Ein solches, die Verbraucher täuschendes Verhalten ist auch bei Anwendung eines durchschnittlichen, nicht übermäßig strengen Maßstabs als sittenwidrig zu bewerten. Das Verhalten der Beklagten zu 1 und zu 2 wiegt umso schwerer, als es sich beim Kauf eines Pkw für viele Verbraucher um eine wirtschaftliche Entscheidung von erheblichem Gewicht mit oft deutlichen finanziellen Belastungen handelt, die durch ihr unredliches Verhalten nachteilig beeinflusst worden ist. Die Beklagten zu 1 und zu 2 haben die Ahnungslosigkeit der Verbraucher bewusst zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt.

Eine Haftung der Beklagten zu 1 und zu 2 aus § 826 BGB scheidet auch nicht etwa deshalb aus, weil die o.g. Verordnung 715/2007 nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen dient. Denn die Haftung aus § 826 BGB hängt nicht davon ab, auf welchem Weg und unter Verstoß gegen welche Normen der Schädiger gehandelt hat. Unerheblich ist auch, ob die betroffenen Fahrzeugkäufer bei Nichtanwendung des § 826 BGB nicht rechtlos gestellt würden, weil sie in aller Regel über Rechtsschutzmöglichkeiten im Verhältnis zum Verkäufer verfügen würden. Das Bestehen von kaufrechtlichen Ansprüchen gegen den Verkäufer schließt deliktische Ansprüche gegen einen Dritten keinesfalls aus. Das bedeutet auch keine Ausweitung des Deliktsrechts, sondern lediglich dessen konsequente Anwendung. Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche werden zudem oft wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar sein.

Bei den Beklagten zu 1 und zu 2 liegen auch die subjektiven Voraussetzungen einer Haftung aus sittenwidriger Schädigung vor.

In subjektiver Hinsicht setzt § 826 BGB Schädigungsvorsatz sowie Kenntnis der Tatumstände, die das Verhalten sittenwidrig erscheinen lassen, voraus. Der erforderliche Schädigungsvorsatz bezieht sich darauf, dass durch die Handlung einem anderen Schaden zugefügt wird. Er enthält ein Wissens- und Wollenselement. Der Handelnde muss die Schädigung des Anspruchstellers gekannt bzw. voraus gesehen und in seinen Willen aufgenommen haben. Dabei setzt § 826 BGB keine Schädigungsabsicht im Sinne eines Beweggrundes des oder Zieles voraus. Es genügt bedingter Vorsatz hinsichtlich der für möglich gehaltenen Schadensfolgen, wobei dieser nicht den konkreten Kausalverlauf und den genauen Umfang des Schadens, sondern nur Art und Richtung des Schadens umfassen muss. Auch in soweit ist zu berücksichtigen, dass ein Schaden im Sinne des § 826 BGB nicht nur in der Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter liegt, sondern vielmehr jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage genügt, einschließlich der sittenwidrigen Belastung fremden Vermögens mit einem Verlustrisiko (vgl. BGH, Urteil vom 13.09.2004, II ZR 276/02). Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB setzt in soweit voraus, dass ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand verwirklicht hat. Der Vorwurf der Sittenwidrigkeit lässt sich nicht schon dadurch begründen, dass unter Anwendung der Grundsätze der Wissenszurechnung und -zusammenrechnung auf die „im Hause“ der juristischen Person vorhandenen Kenntnisse abgestellt wird. Insbesondere lässt sich eine die Sittenwidrigkeit begründende bewusste Täuschung nicht durch mosaikartiges Zusammenrechnen der bei verschiedenen Mitarbeitern der juristischen Person vorhandenen Kenntnisse konstruieren. Die erforderlichen Wissens- und Wollenselemente müssen vielmehr kumuliert bei einem Mitarbeiter vorliegen, der zu-

gleich als „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinne des § 31 BGB anzusehen ist und auch den objektiven Tatbestand verwirklicht hat (vgl. BGH, Urteil vom 28.06.2016, VI ZR 536/15). Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ über dem Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus weit auszulegen. Verfassungsmäßig berufene Vertreter sind danach auch Personen, denen durch die allgemeine Regelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie ihre juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren. Da es der juristischen Person nicht frei steht, selbst darüber zu entscheiden, für wen sie ohne Entlastungsmöglichkeit haftet, kommt es nicht entscheidend auf die Frage an, ob die Stellung des „Vertreters“ in der Satzung der Körperschaft vorgesehen ist oder ob er über eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.1998, III ZR 183/96).

Die Beklagten zu 1 und zu 2 haben danach mit Schädigungsvorsatz gehandelt und kannten die die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände. Davon ist für die hier zu treffende Entscheidung auszugehen, denn die Beklagten zu 1 und zu 2 sind ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst hat, nicht nachgekommen. Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der (primär) darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (vgl. BGH, Urteil vom 07.12.1998, II ZR 266/97). Dies ist hier der Fall. Der Kläger hat naturgemäß keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei den Beklagten zu 1 und zu 2 und ist auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm insoweit zuzumutenden Vortrag erbracht. Die Beklagten zu 1 und zu 2 hingegen haben jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen, um es so dem Kläger zu ermöglichen, seinerseits die ihm obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisanspruch vornehmen zu können. Der Vortrag der Beklagten zu 1 und zu 2, nach dem derzeitigen Ermittlungsstand lägen keine Erkenntnisse dafür vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder die Entwicklung oder Verwendung der Software in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten, ist gänzlich unzureichend und genügt nicht den An-

forderungen des § 138 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben. Zu einer substantiierten Darlegung hätte umso mehr Anlass bestanden, als es sich bei der Einführung einer manipulierten, auf Verzerrung der Prüfstandwerte ausgerichteten Motorsteuerungssoftware um eine wesentliche strategische Entscheidung mit enormer wirtschaftlicher Reichweite und – wie die wirtschaftlichen Folgen des sogenannten Abgasskandals zeigen – ebenso großen Risiken handelt, bei der kaum anzunehmen ist, dass sie von einem in der Betriebshierarchie nicht maßgeblichen Mitarbeiter in eigener Verantwortung getroffen worden ist. Deshalb muss in der hier zur Entscheidung stehenden prozessualen Lage mangels substantiiertes gegenteiliger Darlegung durch die Beklagten zu 1 und zu 2 davon ausgegangen werden, dass diese Entscheidung vom Vorstand angeordnet oder zumindest "abgesegnet" worden ist.

Selbst wenn man jedoch die Kenntnis und Billigung des serienmäßigen Einsatzes der Manipulationssoftware sowohl durch ein Vorstandsmitglied als auch durch einen sonstigen Repräsentanten im Sinne von § 31 BGB verneinen würde, stünde dem Kläger gegen die Beklagten zu 1 und zu 2 jedenfalls ein gleichartiger Schadensersatzanspruch aus § 831 Abs. 1 Satz 1, § 826 BGB zu. Zwar ist es dem Kläger nicht möglich, die Person konkret zu benennen, welche die schädigende Handlung veranlasst hat. Dies kann aber dahinstehen, weil jedenfalls fest steht, dass die Beklagten zu 1 und zu 2 nach allen denkbaren Sachverhaltsalternativen entweder nach §§ 826, 31 BGB haften oder nach §§ 831, 826 BGB. Denn dass die Entscheidung für den Einsatz der Software in den Motoren durch Arbeitnehmer der Beklagten zu 1 bzw. zu 2 erfolgt ist, liegt auf der Hand und wird von diesen auch nicht in Abrede gestellt. Sollte dies auf Veranlassung oder zumindest mit Kenntnis und Billigung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Repräsentanten im Sinne des § 31 BGB erfolgt sein, wäre die Haftung der Beklagten zu 1 und zu 2 nach § 826 BGB gegeben. Soweit eine solche Haftung ausscheidet, müsste ein unselbstständiger, weisungsgebundener Arbeitnehmer die Entscheidung getroffen haben. Ein solcher wäre im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit jedoch Verrichtungshilfe im Sinne des § 831 BGB. Einen nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zulässigen Entlastungsbeweis haben die Beklagten zu 1 und zu 2 nicht angetreten.

Die Beklagten zu 1 und zu 2 haben danach gemäß §§ 826, 249 ff. BGB dem Kläger sämtliche aus der sittenwidrigen Schädigung resultierenden Schäden zu ersetzen.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, der Geschädigte durch Täuschung eines Dritten zum Abschluss eines Vertrags veranlasst wurde, steht ihm im Rahmen der Naturalrestitution ein Anspruch auf Rückgängigmachung der Folgen dieses Vertrags zu, d.h. ein Ausgleich der für den Vertrag getätigten Aufwendungen durch den Schädiger gegen Herausgabe des aus dem Vertrag Erlangten (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02).

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung dem Geschädigten neben einem Ersatzanspruch nicht die Vorteile verbleiben dürfen, die ihm durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind. Gleichartige Gegenansprüche sind automatisch zu saldieren (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2009, VII ZR 26/06). Solange Ersatzanspruch und Vorteil nicht gleichartig sind, muss der Schädiger Schadenersatz nur Zug um Zug gegen Herausgabe des Vorteils leisten. Der Schadenersatzanspruch des Geschädigten ist nur mit dieser Einschränkung begründet. Darauf, ob der Schädiger die Herausgabe des Vorteils verlangt, kommt es nicht an. Insbesondere bedarf es anders als in den Fällen der §§ 320, 322, 348 BGB keines besonderen Antrags oder einer Einrede des Schädigers (vgl. BGH, Urteil vom 23.6.2015, XI ZR 536/14).

Danach kann der Kläger Erstattung der von ihm für den Erwerb des Fahrzeugs verauslagten Kosten abzüglich einer Entschädigung für die gezogenen Nutzungen Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des erworbenen Fahrzeugs an die Beklagten zu 1 und zu 2 verlangen.

Die im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigende Entschädigung für die gezogenen Nutzungen berechnet die Kammer nach der üblichen Formel „Bruttokaufpreis mal gefahrene Kilometer durch Gesamtleistung“. Die zu erwartende Laufleistung wird hier auf 250.000 km geschätzt. Der aktuelle Kilometerstand des Fahrzeugs beträgt 70.333 km. Danach errechnet sich ein Betrag in Höhe von 4.937,38 EUR, der von den bereits für den Kauf vom Kläger getätigten Aufwendungen in Höhe von 21.230,00 EUR (Anzahlung in Höhe von 14.580,00 EUR zzgl. entrichtete Raten in Höhe von 6.650,00 EUR) in Abzug zu bringen ist, was einen Betrag in Höhe von 16.292,62 EUR ergibt, den die Beklagten zu 1 und zu 2 an den Kläger zu zahlen haben; zudem ist der Kläger durch die Beklagten zu 1 und 2 von den ihm noch obliegenden Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit der Volkswagen Bank in Höhe von 18.383,73 EUR freizustellen, jeweils Zug um Zug gegen Übertragung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

An der Durchsetzung des mit Abschluss des Kaufvertrages entstandenen Schadenersatzanspruches ist der Kläger hier auch nicht im Hinblick auf den Umstand gehindert, dass die Beklagte zu 2 ein Update der Motorsteuerungssoftware angeboten hat bzw. ein solches gegebenenfalls durchgeführt wurde, da im Hinblick auf das dargestellte sittenwidrige Verhalten der Beklagten zu 1 und zu 2 der Kläger auf dieses Restitutionsangebot der Beklagten zu 2 zur Abgeltung von Schadenersatzansprüchen weder unter dem Gesichtspunkt einer Schadensminderung nach § 254 BGB noch nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB eingehen muss.

Dem Grunde und der Höhe nach steht dem Kläger auch der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus §§ 826, 249 Abs. 1 BGB zu. Auch

vorgerichtliche Anwaltskosten gehören zum erstattungsfähigen Aufwand, da die Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig und zweckmäßig war.

Die zugesprochenen Zinsen sind gemäß § 291 BGB begründet.

Im Übrigen erweist sich die Klage als nicht begründet.

Nicht begründet sind die vom Kläger auf die Hauptforderung in Höhe von 14.580,00 EUR geltend gemachten Zinsen in Höhe von 4 % vom Zeitpunkt des Kaufs des Fahrzeugs bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit des Verfahrens. Der Kläger beruft sich insoweit auf die Regelung des § 849 BGB. Eine Zinspflicht ergibt sich jedoch vorliegend nicht aus der Regelung des § 849 BGB. Diese findet auf den hiesigen Fall schon nach ihrem Wortlaut keine Anwendung, da hier keine Sache „entzogen oder beschädigt“ wurde. Vielmehr hat der Kläger den Kaufpreis zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung dem Verkäufer des streitgegenständlichen Fahrzeugs freiwillig überlassen. Eine Anwendung der vorgenannten Regelung ist deshalb nicht geboten, da der Kläger im Gegenzug für die Hingabe des Geldbetrages das streitgegenständliche Fahrzeug erhalten und nutzen konnte. Ein Ausgleich für eine „Entziehung“ des Geldbetrages ist damit nicht geboten.

Nicht begründet ist zudem das Begehren des Klägers auf Feststellung, dass die Beklagten darüber hinaus verpflichtet sind, ihm Schadenersatz für (weitere) Schäden, die ihm aus der Manipulation des Fahrzeugs durch die Beklagten entstanden sind und weiterhin entstehen, zu zahlen. Dem Kläger mangelt es insoweit an einem hinreichenden Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Kläger einer Schadensersatzklage dann nicht gehalten, eine Leistungsklage zu erheben, sondern kann auf Feststellung klagen, wenn er den Schaden noch nicht abschließend beziffern kann, weil dieser noch nicht abgeschlossen ist, da Art, Umfang, Dauer und Kosten der Schadensbehebung noch offen sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.01.2008, VI ZR 53/07). Keine dieser vorgenannten Situationen ist jedoch ersichtlich, soweit die Beklagten zu 1 und zu 2 verpflichtet wurden, das Fahrzeug gegen Zahlung von Schadenersatz zurückzunehmen. Danach sind weder weitere Werkstattkosten, Kosten für Inspektionen, die durch die sittenwidrige Schädigung verursacht worden sind, noch Kfz-Steuern bzw. sonstige Gebühren und Auslagen ersichtlich, die der Kläger gegebenenfalls noch zu tragen hätte. Der Kläger kann auch nicht begründet darauf abstellen, dass für ihn etwaige steuerliche Nachteile noch nicht absehbar seien. Seit Bekanntwerden des „Dieselskandals“ sind bereits fast vier Jahre vergangen, ohne dass erkennbar wäre, dass hier im Nachgang staatlicherseits Veränderungen in der Besteuerung der betroffenen Fahrzeuge erfolgen. Und schließlich liegt auch kei-

ne Situation vor, in der eine Feststellungsklage trotz des Vorranges der Leistungsklage ausnahmsweise dennoch zulässig ist, weil zu erwarten ist, dass die Beklagte schon auf ein Feststellungsurteil hin zahlen wird. Unter diesem Aspekt werden Feststellungsklagen nur dann zugelassen, wenn es sich bei der Beklagten um eine Behörde handelt (vgl. BGH, Urteil vom 09.06.1983, III ZR 74/82) oder sich die Parteien ausdrücklich einig sind, einen Rechtsstreit durch eine Feststellungsklage klären zu lassen (vgl. BGH, Urteil vom 27.06.1995, XI ZR 8/94) oder schließlich, wenn die Beklagte wenigstens im Verlauf des Rechtsstreites die Zulässigkeit einer Feststellungsklage nie in Zweifel zieht (vgl. BGH, Urteil vom 30.05.1995, XI ZR 78/94). Alle drei Alternativen liegen hier nicht vor.

Auch der Antrag auf Feststellung des Vorliegens eines Annahmeverzugs mit der Rückgabe des streitgegenständlichen Pkws ist nicht begründet. Der Kläger hat ausweislich des vorprozessualen Schriftsatzes seiner Anwälte vom 13.11.2018 zwar gegenüber der Beklagten zu 3 Schadensersatzansprüche bzw. Ansprüche infolge Anfechtung bzw. Rücktritt vom Vertrag angekündigt, die Beklagte zu 3 jedoch nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs aufgefordert bzw. ihr das Fahrzeug zur Rücknahme angeboten, so dass ein Annahmeverzug im Sinne der Regelungen der §§ 293, 294 BGB mangels tatsächlichem Angebot zur Rücknahme nicht gegeben ist.

Und schließlich erweist sich die gegen die Beklagte zu 3 erhobene Klage insgesamt als nicht begründet.

Der mit Klageantrag zu Ziffer 1 und 2 verfolgte Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung des Kaufvertrags nach Rücktritt scheitern gegenüber der Beklagten zu 3 daran, dass der vom Kläger erklärte Rücktritt mangels Setzen einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung gem. § 323 Abs. 1 BGB nicht wirksam erfolgt ist.

Ist der Rücktritt - wie hier - erklärt worden, ohne dass zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt bzw. eine solche abgewartet wurde, kann der Rücktritt nur noch dann begründet sein, wenn eine Fristsetzung entbehrlich war, sei es wegen einer endgültigen und ernsthaften Verweigerung der Beklagten zu 3 (§ 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB), sei es wegen einer objektiven Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 346 Abs. 5, § 275 BGB) oder sei es wegen einer Unzumutbarkeit der Nachbesserung (§ 323 Abs. 2 Nr. 3, § 440 Satz 1 BGB).

Eine Entbehrlichkeit wegen einer endgültigen und ernsthaften Erfüllungsverweigerung scheidet aus. An die Annahme einer Erfüllungsverweigerung sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGH Urteil vom 18.09.1985, VIII ZR 249/84). Es muss deutlich sein, dass sich der Schuldner über das auf die vertragliche Leistung gerichtete Erfüllungsverlangen des Gläubigers klar ist und ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen - gewissermaßen als ein letztes Wort - seine Verweigerung zum Ausdruck bringt. Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall gewesen. Eine Entbehrlichkeit wegen

objektiver Unmöglichkeit scheidet ebenfalls aus, da keine objektive Unmöglichkeit der Nacherfüllung vorliegt. Auch ein Fall der vorübergehend objektiven, der entgültigen Unmöglichkeit gleichzusetzenden Unmöglichkeit, die das Erreichen des Vertragszwecks in Frage stellt und ein Festhalten am Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Hindernisses unzumutbar gemacht hätte (vgl. BGHZ 83, 197), liegt im Hinblick auf die fehlende Beeinträchtigung des Fahrzeugs und die von Seiten der Beklagten zu 2 in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt vorgesehene Nachbesserungslösung (Software-Update) nicht vor (vgl. OLG Koblenz Beschluss vom 27.09.2017, 2 U 4/17). Eine Entbehrlichkeit aufgrund einer Unzumutbarkeit der Nachbesserung aufgrund eines der Beklagten zu 3 zuzurechnenden arglistigen Verhaltens scheidet ebenfalls aus. Ein arglistiges Verhalten der Beklagten zu 3 ist vorliegend nicht feststellbar. Davon, dass die Beklagte zu 3 im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahr 2017 Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerung gehabt hat, kann ohne ein dies belegendes Vorbringen des Klägers nicht ausgegangen werden. Die Beklagte zu 3 muss sich als Vertragshändlerin das Wissen der Beklagten zu 1 und zu 2 als Hersteller auch nicht zurechnen lassen (vgl. OLG Celle Beschluss vom 30.06.2016, 7 W 26/16; OLG Koblenz a.a.O.), weil diese nach gefestigter Rechtsprechung nicht ihre Erfüllungshelfin bei der Erfüllung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung ist (vgl. BGH Urteil vom 02.04.2014, VIII ZR 46/13).

Danach geht letztlich auch die vom Kläger im anwaltlichen Schreiben vom 13.11.2017 erklärte Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung seitens der Beklagten zu 3 ins Leere und begründet mithin ebenfalls keinen Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 92 Abs. 1 ZPO.

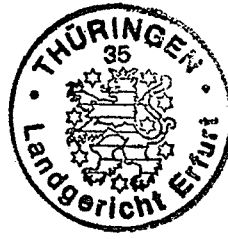
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf der Regelung des § 709 Satz 1 ZPO.

gez.

Grimm
Richter am Landgericht

Verkündet am 14.02.2020

Koch, JHSin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt
Erfurt, 17.02.2020

[Handwritten Signature]
Koch, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle